

## Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Torgau (Gehölzschutzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672), hat der Stadtrat der Stadt Torgau am 17. Dezember 2025 (Beschluss 8-134/2025, veröffentlicht und bekanntgemacht in der Torgauer Stadtzeitung am 31. Januar 2026) folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Schutzzweck .....	1
§ 2 Geltungsbereich .....	1
§ 3 Schutzgegenstand.....	2
§ 4 Grundsätze zum Schutz und zur Pflege.....	3
§ 5 Zulässige Handlungen .....	3
§ 6 Verbotene Handlungen .....	3
§ 7 Ausnahmen .....	4
§ 8 Gehölzschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben .....	5
§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung.....	5
§ 10 Haftung für Rechtsnachfolger .....	6
§ 11 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 12 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Schutzzweck**

- (1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Interesse, Gehölze als wesentliche Bestandteile von Natur und Landschaft im Gebiet der Stadt Torgau besonders zu schützen, zu pflegen und – wo erforderlich – wiederherzustellen.
- (2) Der Schutzzweck umfasst insbesondere:
  - 1) die Sicherung, Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - 2) die Gestaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes sowie der innerörtlichen Durchgrünung,
  - 3) die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Mensch, Tier, Vegetation und Baumbestand,
  - 4) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie artenreicher Gehölzbestände,
  - 5) die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des innerörtlichen Kleinklimas, einschließlich der Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Staubbindung, Temperaturminderung und Eindämmung von Windeffekten,
  - 6) die Schaffung, Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Biotopverbundsystemen und
  - 7) die Erhaltung von Zonen für Ruhe, Erholung und gesundheitsfördernde Aufenthaltsqualität.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Torgau.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung bei Gehölzen
  - 1) auf Deichen, Deichschutzstreifen, an Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken,
  - 2) im Wald nach § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG),
  - 3) in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  - 4) in Baumschulen und Gärtnereien, bei denen die Gehölze gewerblichen Zwecken dienen,
  - 5) die den Schutzvorschriften anderer Gesetze unterliegen, wie z. B. Natur- oder Denkmalschutzobjekte.
  - 6) Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 1,0 m, gemessen in einer Stammhöhe von 1,0.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind

- 1) alle Laub- und Nadelgehölze, ausgenommen Gehölze der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste), mit einem Stammumfang ab 1,0 m gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
- 2) Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
- 3) strauchartig wachsende Gehölze von mindestens 3,0 m Höhe oder mit mindestens einem Trieb ab 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
- 4) Rank-/Klettergehölze mit mindestens einem Trieb am 0,4 m Stammumfang über dem Erdboden,
- 5) freiwachsende Hecken ab einer Länge von 5,0 m,
- 6) unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang bzw. Höhe, Breite und Länge sämtliche Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung, angelegt wurden,
- 7) sämtliche Gehölze unabhängig vom Stammumfang, die aufgrund von Festsetzungen in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB zu erhalten oder zu pflanzen sind,

(2) <sup>1</sup>Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 1 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. <sup>2</sup>Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

- 1) Die Flächen unterhalb der Baumkrone zuzüglich des Kronendurchmessers nach allen Seiten bei Bäumen mit säulenförmiger bzw. pyramidalen Krone.
- 2) Die Flächen unterhalb der Baumkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei den übrigen Bäumen.
- 3) Die Flächen unterhalb der ungeschnittenen Strauchkronen zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten bei Sträuchern.
- 4) Die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1,0 m nach allen Seiten bei Hecken.

## § 4

### Grundsätze zum Schutz und zur Pflege

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die geschützten Gehölze artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und ihre Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.
- (2) Bei Baumaßnahmen sind die einschlägigen fachtechnischen Regelwerke, insbesondere die
  - 1) DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen),
  - 2) ZTV-Baumpfleger (Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und die
  - 3) RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4)einzuhalten.
- (3) Bei Beweidung von Flächen sind geschützte Gehölze durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Auskoppelung, vor Schäden durch Verbiss, Scheuern oder Tritt zu schützen.
- (4) <sup>1</sup>Die Stadt Torgau kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken gegenüber bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz der geschützten Gehölze nach Maßgabe des Schutzzwecks dieser Satzung anordnen. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt Torgau kann anordnen, dass die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch die Stadt Torgau oder von ihr beauftragten Dritten zu dulden haben, sofern ihnen die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

## § 5

### Zulässige Handlungen

- (1) Unbeschadet der weiteren Vorschriften dieser Satzung sind alle ordnungsgemäßen und fachgerechten Maßnahmen an geschützten Gehölzen zulässig, soweit Sie dem Schutzzweck dieser Satzung nicht zuwiderlaufen.
- (2) <sup>1</sup>Unaufschiebbare Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen mit erheblichem Wert dienen, sind zulässig. <sup>2</sup>Die unmittelbare Gefahr ist nachvollziehbar zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt Torgau gegenüber unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. <sup>4</sup>Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

## § 6

### Verbotene Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze ohne Ausnahmegenehmigung

- 1) zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln,
- 2) zu zerstören oder Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer wesentlichen Veränderung des Aufbaus führen, sodass in der Folge das natürliche Erscheinungsbild verändert bzw. beeinträchtigt wird oder das weitere Wachstum nachhaltig negativ beeinflusst,
- 3) zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich nach § 3 Abs. 2, den Stamm oder die Krone zu stören durch
  - a. das Befahren mit Fahrzeugen oder Anhängern einschließlich des Parkens und des Abstellens,
  - b. das Lagern von Baumaterialien, Arbeitsgeräten,
  - c. das Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Deckend oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien,
  - d. das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
  - e. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - f. das Freisetzen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, insbesondere von Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern und ähnlichen Stoffen,
  - g. das Anbringen von Werbematerial wie Plakate, Schilder oder Hinweistafeln, Kabeln, Leitungen oder Beleuchtungselemente oder
  - h. das Anbringen von Befestigungselementen oder Verankerungen für z. B. Weidezäune.

## **§ 7 Ausnahmen**

(1) <sup>1</sup>Die Stadt Torgau entscheidet auf Antrag über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach § 6. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich einzureichen. <sup>3</sup>Die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten haben das als Anlage 1 zu dieser Satzung oder auf <https://www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/formulare-und-online-dienste> zur Verfügung gestellte Antragsformular zu benutzen und die erforderlichen Anlagen und Nachweise beizufügen. <sup>4</sup>Die Vorlage weiterer Unterlagen behält sich die Stadt Torgau vor.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu erteilen, wenn

- 1) die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet sind, geschützte Gehölze nach § 3 zu entfernen, zu beeinträchtigen oder zu verändern,
- 2) von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Ursachen dieser Gefahren nicht ohne unzumutbarem Aufwand zu beseitigen sind,

- 3) die Beseitigung der geschützten Gehölze im öffentlichen Interesse notwendig wird, insb. durch die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder
  - 4) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung nicht aufgrund des öffentlichen Interesses geboten bzw. mit zumutbarem Aufwand möglich ist oder andere, wertvollere Gehölze wesentlich beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die beantragte Maßnahme dem Schutzzweck dieser Satzung nur unwesentlich zuwiderläuft und die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. <sup>2</sup>Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn zulässige Nutzungen unmöglich sind oder bestehende Nutzungen erheblich beeinträchtigt werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.

## § 8

### Gehölzschutz im Zusammenhang mit Bauvorhaben

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Bauvorhaben beantragt oder angezeigt, bei dem geschützte Gehölze entfernt, zerstört oder in ihrer natürlichen Wuchsform nicht nur unwesentlich verändert werden sollen, ist ein gesonderter Antrag nach § 7 zu stellen. <sup>2</sup>Anderenfalls ist dem Antrag auf Baugenehmigung oder Vorbescheid eine Erklärung beizufügen, dass sich auf dem maßgeblichen Grundstück keine geschützten Gehölze befinden bzw. keine Beeinträchtigung nach S. 1 vorgesehen ist.
- (2) <sup>1</sup>Anträge nach Abs. 1 sind bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde – Stadt Torgau, Referat Bauordnung – zusammen mit dem Bauantrag einzureichen. <sup>2</sup>Bei nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Antrag unmittelbar über das Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Torgau zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Regelungen des § 7 Abs. 1 S. 3 und 4 sind hierbei zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Auf die Einhaltung der Regelung des § 4 Abs. 2 wird hingewiesen.

## § 9

### Ersatzpflanzung und Ausgleichzahlung

- (1) <sup>1</sup>Wird die Beseitigung, Beschädigung oder jedwede sonstige Beeinträchtigung eines geschützten Gehölzes
  - 1) entgegen den Verboten nach § 6,
  - 2) auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 oder
  - 3) entsprechend § 5 Abs. 2 vorgenommen,

so ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. <sup>2</sup>Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verursacher eine angemessene Ersatzpflanzung auf eigene Kosten vorzunehmen oder – sofern dieses ganz oder teilweise unmöglich ist, eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) <sup>1</sup>Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem von der Veränderung des geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. <sup>2</sup>Sofern dies nicht möglich oder nicht

sinnvoll ist, kann die Stadt Torgau im Einzelfall Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen geeigneten Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zulassen oder festlegen.

- (3) <sup>1</sup>Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung, insbesondere Anzahl, Art, Größe, Standort und Zeitpunkt, legt die Stadt Torgau im pflichtgemäßen Ermessen unter Zuhilfenahme der Richtwerttabelle in Anlage 2 zu dieser Satzung fest. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ersatzpflanzung ist fachgerecht vorzubereiten, durchzuführen und zu pflegen. <sup>2</sup>Über die Erfüllung der Ersatzpflanzung haben die Verursacher die Stadt Torgau innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Die Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn die gepflanzten Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten sowie vitalen Zustand aufweisen. <sup>4</sup>Der Verpflichtete hat insoweit unaufgefordert einen Nachweis zu bringen. <sup>5</sup>Die Ersatzpflanzung ist zu wiederholen, soweit der Nachweis nicht gelingt.
- (5) <sup>1</sup>Ist eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichzahlung zu leisten. <sup>2</sup>Die Höhe der Ausgleichzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten einer ortsüblichen Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwachspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. <sup>3</sup>Die Zahlung ist an die Stadt Torgau zu leisten und wird zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen im Bereich des Gehölzschutzes verwendet.
- (6) Muss ein geschütztes Gehölz innerhalb von drei Jahren nach einem Eingriff aufgrund von Vitalitätsverlust oder Folgeschäden entfernt werden, kann die Stadt Torgau eine Ersatzpflanzung oder eine Ausgleichzahlung anordnen, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit der vorherigen Handlung besteht.
- (7) Die Anwendung von § 11 bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 4, 7, 8 und 9 haften auch die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) geschützte Gehölze, einschließlich der Wurzelbereiche, entgegen der Verbote nach § 6 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt oder ihren natürlichen Aufbau nicht nur unwesentlich verändert,
  - 2) Anordnungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 nicht bzw. nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt,
  - 3) Anordnungen nach § 4 Abs. 5 nicht duldet,
  - 4) der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 S. 3 nicht nachkommt,

- 5) Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht erfüllt,
  - 6) die erforderlichen und notwendigen Anträge nach § 8 nicht stellt oder
  - 7) den Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen aus § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von § 9 bleibt unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 21. September 2011 außer Kraft.

### Anlagen

- Anlage 1      Antragsformular zur Ausnahmegenehmigung (§ 7 Abs. 1)  
Anlage 2      Richtwerttabelle (§ 9 Abs. 3)

Torgau, den 18.12.2025



Henrik Simon  
Oberbürgermeister



## Antrag auf Maßnahmen am Gehölzbestand/Baumfällung

(Rechtsgrundlage ist die Gehölzschutzsatzung der  
Stadt Torgau)



Amt/SG: Hoch- und Tiefbauamt  
Bearbeiter/in: SB Freianlagen  
Telefon: 03421-748450  
E-Mail: freianlagen@torgau.de

### Antragsteller/in:

Name, Vorname

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

### Antragsgrundstück (Handskizze oder Lageplan, evtl. Fotos beifügen)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

ggf. Flurstück, Gemarkung

Das Antragsgrundstück ist  bebaut  un bebaut

### Beantragte Bäume/Gehölze (Handskizze oder Lageplan, und Fotos beifügen)

Anzahl	Art/Bezeichnung	Art der Maßnahme (Fällung, Einkürzung, Rückschnitt)	Stammumfang in cm (gemessen in 1 m Höhe)

### Begründung der beantragten Maßnahme

Hinweis: Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt bis zu 6 Wochen. Die entsprechenden Arbeiten an den beantragten Bäumen dürfen erst vorgenommen werden, wenn Ihnen die notwendige Genehmigung vorliegt.

Ort, Datum

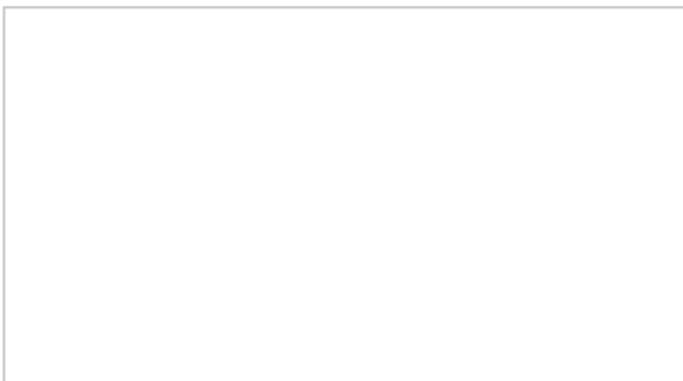
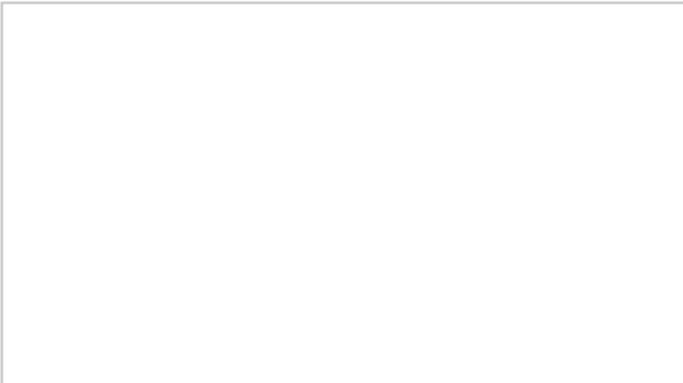
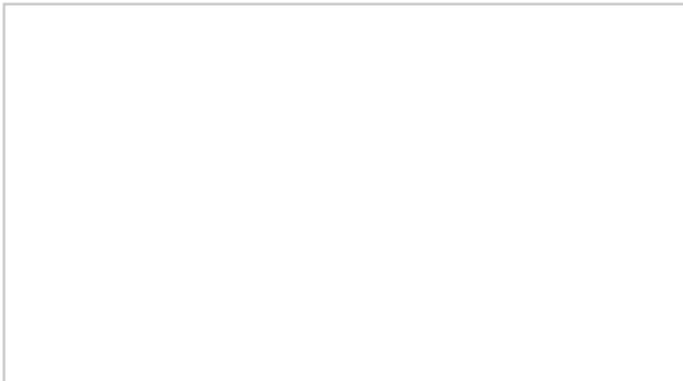
Unterschrift Antragsteller/in

## Anlage 1

Bitte fügen Sie dem Antrag Fotos des betreffenden Baumes/Gehölzes sowie der unmittelbaren Umgebung bei. Achten Sie darauf, dass die Bilder klar und gut belichtet sind, um eine vollständige Beurteilung zu ermöglichen. Folgende Fotos sollten enthalten sein:

1. Ein Gesamtbild des Baumes, das seine Größe und Lage im Gelände zeigt.
2. Detailaufnahmen von eventuellen Schäden am Baum (z.B. Krankheitszeichen, Brüche oder Schädlingsbefall)
3. Fotos, die die Umgebung des Baumes zeigen, um die Auswirkungen auf benachbarte Pflanzen oder Strukturen zu verdeutlichen.

Stellen Sie sicher, dass die Fotos nicht älter als 6 Monate sind und dass sie den Baum aus verschiedenen Blickwinkeln zeigen.



Bestimmende Faktoren des Baumes bei Beseitigung		Anzahl der Ersatzpflanzungen
Alter	Stammumfang in m	
bis ca. 50 Jahre	ab 1,0	bis zu 5
bis ca. 50 Jahre	ab 1,2	bis zu 6
bis ca. 75 Jahre	ab 1,0	bis zu 6
bis ca. 75 Jahre	ab 1,2	bis zu 7
bis ca. 75 Jahre	ab 1,5	bis zu 8
ab ca. 75 Jahren	ab 1,0	bis zu 9
ab ca. 75 Jahren	ab 1,5	bis zu 10

### Hinweis

Zur Realisierung der Ersatzpflanzungen sind in der Regel folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Hochstamm Stammumfang 16-18 cm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung

Als Ersatzpflanzung nicht zugelassen sind Pflanzenarten, die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) als „Invasive Art“ eingestuft sind.